

Aufgrund des Artikels 26. Absatz 2. des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung im öffentlichen Straßenverkehr ("Amtsblatt der Republik Serbien", Nr. 51/09) und des Artikels 42. Absatz 1. des Gesetzes über die Regierung ("Amtsblatt der Republik Serbien", Nr. 55/05, 71/05 – Berichtigung, 101/07 und 65/08), bringt die Regierung die folgende

VERORDNUNG
ÜBER DIE VERGÜTUNG VON PERSONENSCHÄDEN

(Verkündet im "Amtsblatt der Republik Serbien", Nr. 34 vom 21. Mai 2010)

Artikel 1.

Diese Verordnung regelt näher die Verfahrensweise und die Kriterien für die Festsetzung des Sachschadens, sowie die Verfahrensweise und die Kriterien für die Festsetzung des immateriellen Schadens, in Abhängigkeit vom Grad der körperlichen Verletzung oder der angeschlagenen Gesundheit, bzw. des Grads der Teilarbeitsunfähigkeit, wie auch den Kreis von Personen, welche das Recht auf Vergütung haben, sowie den maximalen Betrag der Vergütung für erlittene Schmerzen infolge des Todes oder der schweren Invalidität einer Person.

Artikel 2.

Die Grundlage für eine Geldvergütung für einen Sachschaden, als auch den immateriellen Schaden ist eine Verletzung der körperlichen Integrität einer Person, dargestellt in Prellung und Quetschung eines Körperteils, einer Verletzung oder Verlustes einzelner Körperteile, dauernder angeschlagener Gesundheit oder des Todes einer Person.

Artikel 3.

Unter einem Sachschaden im Todesfall, einer körperlichen Verletzung oder Gesundheitsschädigung einer Person im Sinne dieser Verordnung versteht man denjenigen Schaden, den diese Person wegen der Verletzung (Behandlungskosten, entgangener Verdienst und ähnliches), bzw. der nähere Verwandte wegen dem Tod eines Verwandten, erlitten hat.

Der Schadensersatz aus Absatz 1. dieses Artikels umfasst:

- 1) Behandlungs- und Rehabilitationskosten;
- 2) entgangener Verdienst in der Dauer während der vorläufigen Arbeitsunfähigkeit;
- 3) entgangener Verdienst im Falle einer Teil - oder vollen Arbeitsunfähigkeit;
- 4) Vergütung für den entgangenen Unterhalt;
- 5) Beerdigungskosten;
- 6) Kosten der fremden Pflege und Unterstützung.

Artikel 4.

Die Kosten der Behandlung und Rehabilitation stellen den Sachschaden dar, welcher während der Behandlung und Rehabilitation der verletzten Person in der medizinischen Anstalt entstanden ist, bzw. in einer anderen medizinischen Anstalt (private Praxis), welcher auch die Kosten der angewandten medizinischen Therapie, der Medikamente und der Heilmittel umfasst.

Die Kosten der Behandlung und Rehabilitation werden in der Höhe der tatsächlichen Kosten der Behandlung und Rehabilitation, aufgrund der Rechnung der jeweiligen medizinischen Anstalt erstattet. Dazu muss man den Auszug aus den medizinischen Unterlagen der jeweiligen medizinischen Anstalt über die nötigen und notwendigen Maßnahmen, welche im Einklang mit den modernen Errungenschaften der medizinischen Wissenschaft und Praxis der Republik Serbien, bzw. in Einklang mit den anerkannten Standards von Versicherungsgesellschaften geleisteten, vorlegen.

Artikel 5.

Die Vergütung für den entgangenen Verdienst während der vorläufigen Arbeitsunfähigkeit stellt eine Vergütung dar, die dem Geschädigten zusteht, welcher während der vorläufigen Arbeitsunfähigkeit, seine regelmäßigen Arbeitspflichten im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Verordnung nicht mehr ausüben kann, zustehen würde. Vorausgesetzt, dass er einen solchen Verdienst erzielt hätte, wenn er keinen körperlichen oder gesundheitlichen Schaden im betroffenen Verkehrsunfall erlitten hätte.

Die Vergütung aus Absatz 1. dieses Artikels wird aufgrund der Differenz zwischen der Vergütung für den Verdienst, den der Verletzte während der vorläufigen Arbeitsunfähigkeit hatte, und dem Verdienst, welchen er wenn es nicht zum Schadensfall gekommen wäre erzielt hätte, festgesetzt.

Die Vergütung aus Absatz 2. dieses Artikels wird in einem einmaligen Geldbetrag ausgezahlt.

Artikel 6.

Der entgangene Verdienst wegen einer Teil-oder vollständigen Arbeitsunfähigkeit stellt im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen den entgangenen Verdienst dar, welcher nach einer abgeschlossenen Behandlung bis zum Ende dieser Unfähigkeit anhält.

Der Schadensersatz für den entgangenen Verdienst aus Absatz 1. dieses Artikels wird, im Falle der dauerhaften Teilarbeitsunfähigkeit, aufgrund der Differenz des Verhältnisses zwischen dem Verdienst, den der

Geschädigte vor der Verletzung erzielt hat, und dem Durchschnittsverdienst in der jeweiligen Tätigkeit im Monat, in dem der Geschädigte verletzt wurde, und dem Verhältnis zwischen dem Verdienst, den der Geschädigte nach der Verletzung erzielt, und dem Durchschnittsverdienst in der jeweiligen Tätigkeit im ersten Arbeitsmonat des Geschädigten nach der Verletzung, festgesetzt.

Der Schadensersatz für den entgangenen Verdienst aus Absatz 1. dieses Artikels wird im Falle der vollständigen Arbeitsunfähigkeit aufgrund des Verhältnisses zwischen dem Verdienst, den der Geschädigte vor der Verletzung erzielt hat, dem Durchschnittsverdienst in der jeweiligen Tätigkeit im Monat, in dem der Geschädigte verletzt wurde, und dem Durchschnittsverdienst in einer solchen Tätigkeit erzielt hat, festgelegt.

Der Schadensersatz für den entgangenen Verdienst aus Absatz 2. und 3. dieses Artikels wird in Form einer monatlichen Geldrente festgelegt.

Im Falle, dass der Bedarf des Geschädigten dauerhaft erhöht ist oder die Möglichkeiten seiner weiteren Entwicklung und Fortschritts zunichte gemacht oder eingeschränkt sind, wird die monatliche Geldrente aus Absatz 4. dieses Artikels, um die Vergütung für den betroffenen Schaden, erhöht.

Artikel 7.

Die Vergütung für den entgangenen Unterhalt wird festgelegt und an die Person ausgezahlt, welche den im Verkehrsunfall Verstorbenen unterhalten oder regelmäßig unterstützt hat, sowie an die Person, welche laut Gesetz das Recht hatte, vom Verstorbenen einen Unterhalt zu verlangen.

Die Vergütung aus Absatz 1. dieses Artikels, als eine Geldrente, kann nicht höher sein als diejenige, die der Geschädigte vom Verstorbenen erhalten würde.

Artikel 8.

Die Bestattungskosten sind Kosten, die notwendig sind, damit die Person, gemäß den Sitten des Orts, in dem die Bestattung durchgeführt wird, beerdigt wird.

Die Kosten aus Absatz 1. dieses Artikels umfassen die Kosten der Überführung des Verstorbenen bis zum Bestattungsort, Kosten der Beschaffung von Kleidern für den Verstorbenen, Kosten der Beschaffung des Sargs sowie des Bestattungszubehörs, Kosten der Beschaffung der Trauerkleidung für die nächsten Verwandten, Kosten des Totenmahls als auch Kosten des Denkmals.

Die Vergütung von Kosten aus Absatz 2. dieses Artikels wird in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, aufgrund von Rechnungen für jede Art von Kosten, aber höchstens bis zur Höhe von Durchschnittspreisen in den Ort, in dem die Bestattung durchgeführt wird, festgelegt.

Die Vergütung der Kosten der Beschaffung von Trauerkleidern können Personen geltend machen, die das Recht auf eine Geldvergütung für erlittene seelische Schmerzen wegen dem Tode der nahestehenden Person haben.

Artikel 9.

Die Kosten der fremden Pflege und Hilfe stellen einen Sachschaden dar, vorausgesetzt dass dieser für diejenigen Dienstleistungen an die verletzte Person, die die Zufriedenstellung von ihren Lebensbedürfnissen

ermöglichen (Ernährung, Ankleiden, persönliche Hygiene, Erfüllung von regelmäßigen physiologischen Bedürfnissen, Bewegung mit Hilfsmitteln oder ohne diese), falls diese Person die genannten Bedürfnisse wegen vollständiger oder teilweiser Unbrauchbarkeit eines Organs nicht selbst zufrieden stellen kann, entstanden ist.

Die Kosten der fremden Pflege und Hilfe werden in der Höhe von den tatsächlichen Kosten der fremden Pflege und Hilfe, welche im Einklang mit dem Umfang der fremden Pflege und Hilfe, die der verletzten Person geleistet werden muss, jedoch höchstens bis zum Durchschnittsverdienst, welche medizinische Angestellte mit entsprechender Fachqualifikationen, für diese Arbeiten erzielen würden, erstattet.

Die Erstattung von Kosten der fremden Pflege und Hilfe aus Absatz 2. dieses Artikels wird als eine monatliche Geldrente festgesetzt.

Artikel 10.

Der immaterielle Schaden wird, unabhängig von der Erstattung des Sachschadens, erstattet.

Der immaterielle Schaden, als Folge eines Verkehrsunfalls, im Sinne dieser Verordnung, umfasst die folgenden Schadensarten :

- 1) körperlicher Schmerz;
- 2) seelischer Schmerz wegen der Einschränkung der allgemeinen Lebensfähigkeit;
- 3) erlittene Angst;
- 4) seelischer Schmerz wegen Entstellung;
- 5) seelischer Schmerz wegen dem Tod einer nahestehenden Person;
- 6) seelischer Schmerz wegen besonders schwerer Invalidität einer nahestehenden Person.

Artikel 11.

Der körperliche Schmerz ist das subjektive Gefühl, welches bei der verletzten Person zum Zeitpunkt der Verletzung eintritt und während der Behandlung andauert.

Bei Festlegung der Höhe der Vergütung des Schadens für den erlittenen körperlichen Schmerz werden vor allem die Intensität und die Dauer der erlittenen körperlichen Schmerzen, sowie die künftigen Schmerzen, der Grad der eingeschränkten allgemeinen Lebensfähigkeit, als auch das Alter der verletzten Person, ihr allgemeiner Gesundheitszustand, die Art der Verletzung und die eventuelle Einschränkung der Intensität von Schmerzen durch entsprechende Therapie und Medikamente, berücksichtigt.

Die Vergütung für den körperlichen Schmerz wird für Schmerzen geringerer Intensität bis zu einer Dauer von drei Tagen, nicht gewährt.

Die Vergütung aus Absatz 2. dieses Artikels wird gemäß den folgenden Kriterien für den erlittenen körperlichen Schmerz, welcher entstanden ist, festgelegt:

als Folge von außerordentlich schweren Verletzungen, welche die Einschränkung der allgemeinen Lebensfähigkeit um über 50% vermindert haben – bis EUR 3.000,- ;

als Folge einer schweren körperlichen Verletzung, welche zur Einschränkung der allgemeinen Lebensfähigkeit um über 30%, aber nicht mehr als um 50% vermindert haben - EUR 2.000,- ;

als Folge von schweren körperlichen Verletzungen, welche die Einschränkung der allgemeinen Lebensfähigkeit bis 30% verursacht haben – bis EUR 1.500,- ;

als Folge von leichten körperlichen Verletzungen, wie auch von jenen, bei denen keine Einschränkungen der allgemeinen Lebensfähigkeit eingetreten ist , sowie bei denen Schmerzen einer starken Intensität überwiegend sind – bis EUR 1.000 ,-;

als Folge von leichten körperlichen Verletzungen und jener, bei denen keine Einschränkung der allgemeinen Lebensfähigkeit eingetreten ist , als auch bei den Schmerzen der mittleren und geringfügigen Intensität – bis EUR 500,- .

Artikel 12.

Die Einschränkung der allgemeinen Lebensfähigkeit umfasst alle dauerhaften Begrenzungen bei Lebensaktivitäten der geschädigten Person, welche er aufgrund des gewöhnlichen Verlaufs von Dingen verwirklicht hat oder sie gewiss in der Zukunft verwirklicht hätte.

Unter dauerhafter Begrenzung aus Absatz 1. dieses Artikels versteht man auch die Ausübung der Lebensaktivität unter erhöhter Anstrengung oder unter besonderen Umständen.

Bei der Festsetzung des Schadenersatzes für die seelischen Schmerzen wegen der eingeschränkten allgemeinen Lebensfähigkeit werden sowohl die Art der Verletzung, als auch der Grad der eingeschränkten allgemeinen Lebensfähigkeit, sowie das Alter des Geschädigten, sein Beruf und die Einschränkungen bei Betreiben von Sport und Hobby im Bezug auf die Zeit vor der Verletzung berücksichtigt. Dabei werden auch die Einschränkungen im Bezug auf die Familien- und gesellschaftliche Aktivität des Geschädigten, als auch dass das Ziel zu welchem diese Vergütung dient, in Betracht genommen.

Der Grad der Einschränkung der Lebensfähigkeit wird aufgrund der medizinischen Unterlagen, bzw. aufgrund der unmittelbaren Untersuchung des Verletzten, unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles festgelegt.

Die Vergütung aus Absatz 3. dieses Artikels wird entsprechend dem Grad der Einschränkung der allgemeinen Lebensfähigkeit, abhängig vom Alter des Geschädigten, und zwar für jeden 1% der Einschränkung der allgemeinen Lebensfähigkeit, festgelegt:

- 1) bei Personen bis zum Alter von 20 Jahren – bis EUR 160,- ;
- 2) bei Personen zwischen 20 und 35 Jahren – bis EUR 150 ,-;
- 3) bei Personen zwischen 35 und 55 Jahren – bis EUR 140,- ;
- 4) bei Personen über 55 Jahren – bis EUR 130 ,-.

Falls beim Geschädigten ein Prozentsatz der dauerhaften Einschränkung der Lebensfähigkeit von 50% und höher festgestellt wurde, wird die Vergütung, abhängig von besonderen Umständen des Falles, um 20% des Betrags der Vergütung aus Absatz 5. dieses Artikels erhöht.

Artikel 13.

Die Angst ist ein subjektives Gefühl, welche eine Person zum Zeitpunkt der Verletzung empfunden hat (primäre Angst), welches sich als Angst ums Leben und/oder körperlichen Wohlstand ausweist. Wobei die

nachträgliche Angst, welche in Verbindung mit der erlittenen Verletzung und mit dem Ausgang der Genesung empfunden wird, die sekundäre Angst darstellt .

Bei der Festsetzung der Vergütung für den Schaden für die erlittene Angst wird der Grad der Einschränkung der allgemeinen Lebensfähigkeit berücksichtigt.

Die Höhe des Schadenersatzes für die erlittene Angst wird gemäß des Grades und der Dauer der erlittenen Angst festgesetzt.

Bei der Festlegung des Schadenersatzes für die erlittene Angst wird besonders das Vorhandensein von Folgen bei dem psychischen Gleichgewicht des Geschädigten, als eine aufgrund der medizinischen Untersuchung festgestellten psychiatrischen Erkrankung, berücksichtigt.

Für die erlittene Angst geringfügigen Grades, welche bis zu drei Tage gedauert hat, wird keine Vergütung gewährt.

Die Vergütung wird gemäß den folgenden Kriterien für die erlittene Angst festgelegt, und zwar:

- 1) als Folge von außerordentlich schweren Verletzungen, die eine Einschränkung der allgemeinen Lebensfähigkeit um über 50% verursacht haben – bis EUR 2.000,- ;
- 2) als Folge einer schweren körperlichen Verletzung, die eine Einschränkung der allgemeinen Lebensfähigkeit um über 30%, aber nicht um mehr als 50% verursacht haben – bis EUR 1.500,-;
- 3) als Folge von schweren körperlichen Verletzungen, die eine Einschränkung der allgemeinen Lebensfähigkeit bis 30% verursacht haben – bis EUR 1.000,-;
- 4) als Folge von leichten körperlichen Verletzungen, wie auch jener Verletzungen, bei denen keine Einschränkung der allgemeinen Lebensfähigkeit eingetreten ist, jedoch eine Angst hohen Grades überwiegend – bis EUR 800,-;
- 5) als Folge von leichten körperlichen Verletzungen, wie auch jener Verletzungen, bei denen keine Einschränkung der allgemeinen Lebensfähigkeit eingetreten ist, jedoch eine Angst mittleren und leichten Grades überwiegend ist – bis EUR 500,- .

Artikel 14.

Die seelischen Schmerzen wegen Entstellung werden durch dauerhaftes subjektives Gefühl, bzw. durch Leiden, welches der Geschädigte, wegen den entstandenen Veränderungen infolge der Verletzung leidet, ausgewiesen. Dieselben werden durch Änderungen des Aussehens der verletzten Person zum Ausdruck gebracht, welche durch keine medizinischen Behandlungen verbessert werden können. Dazu ist besonders die veränderte körperliche Haltung (Krümmung, Paralyse bestimmter Körperteile, Verkürzung oder Verlust einzelner Körperteile), welche man nicht beheben kann und welche sichtbar sind, sowie die Änderungen am Körper, die nur bei bestimmten Gelegenheiten auffällig sind (am Strand, bei der Ausübung von Sportaktivitäten und in anderen Situationen, in denen der Geschädigte die verletzten Körperteile den Blicken der Anwesenden bloßlegt, was ein verstärktes Interesse, Entsetzen oder Mitleid derselben hervorruft) zu beachten.

Die Vergütung für die seelischen Schmerzen hängt von den Dauerfolgen ab, welche als Störung des bisherigen Aussehens und der Harmonie des Körpers, sowie der gestörten Körperfunktion erscheinen. Diese

wird unter Berücksichtigung des Alters, Geschlechts und des Berufs der geschädigten Person, wie auch der Stelle der Verletzung und des Grads der Entstellung festgelegt.

Die Vergütung wird gemäß den folgenden Kriterien für den erlittenen seelischen Schmerz wegen Entstellung bestimmt, und zwar für:

- 1) besonders starke Entstellung – bis EUR 3.000,-;
- 2) starke Entstellung – bis EUR 2.000,-;
- 3) mittlere Entstellung – bis EUR 1.000,-;
- 4) leichte Entstellung – bis EUR 500,-.

Artikel 15.

Die seelischen Schmerzen wegen dem Tod einer nahestehenden Person werden im subjektiven Gefühl ausgedrückt, bzw. im Leiden, die der Geschädigte wegen dem Verlust der nahestehenden Person erfährt.

Recht auf eine Vergütung für den seelischen Schmerz wegen dem Tod einer nahestehenden Person haben der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, der außereheliche Partner (im Falle des Bestehens einer längeren Gemeinschaft in Einklang mit dem Gesetz, das die Familienverhältnisse regelt) und die Geschwister (im Falle, dass zwischen ihnen und dem Verstorbenen eine längere Lebensgemeinschaft bestand).

Die Vergütung aus Absatz 2. dieses Artikels wird in den folgenden Höchstbeträgen bestimmt:

- 1) für den Fall des Todes eines Ehegatten oder außerehelichen Partners – EUR 5.000 Euro;
- 2) für den Fall des Todes eines Kinds – EUR 7.000,-;
- 3) für den Fall des Verlusts eines Fötus – EUR 2.000,- ;
- 4) für den Fall des Todes eines Elternteils – an das minderjährige Kind – EUR 6.000,-;
- 5) für den Fall des Todes eines Elternteils – EUR 5.000,- ;
- 6) für den Fall des Todes des Bruders oder der Schwester – EUR 3.000,- ;

Im Falle des Todes beider Eltern wird der Höchstbetrag der entsprechenden Vergütung aus Absatz 3. dieses Artikels verdoppelt.

Artikel 16.

Die seelischen Schmerzen wegen besonders schwerer Invalidität der nahegelegenen Person wird im subjektiven Gefühl ausgedrückt, bzw. im Leiden, welches der Geschädigte wegen der schweren Invalidität der nahegelegenen Person erfährt.

Recht auf eine Vergütung für die seelischen Schmerzen wegen besonders schwerer Invalidität einer nahegelegenen Person haben der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, der außereheliche Partner (im Falle des Bestehens einer längeren Gemeinschaft, im Einklang mit dem Gesetz, welches die Familienverhältnisse regelt).

Die Invalidität wird als besonders schwer angesehen, wenn der Prozentsatz der Einschränkung der allgemeinen Lebensfähigkeit des Geschädigten 70% oder mehr beträgt.

Die Vergütung aus Absatz 2. dieses Artikels wird in den folgenden Höchstbeträgen bestimmt:

- 1) für den Fall einer Invalidität des Ehegatten oder außerehelichen Partners – EUR 3.000,-;
- 2) für den Fall einer schweren Invalidität des Kindes – EUR 4.000,- ;

- 3) für den Fall einer schweren Invalidität der Eltern – an das minderjährige Kind – EUR 4.000,-;
- 4) für den Fall einer schweren Invalidität der Eltern – EUR 3.000,-.

Artikel 17.

Die Vergütung aus Art. 11., 12., 13., 14., 15. und 16. dieser Verordnung wird aufgrund des mittleren Wechselkurs der Nationalbank Serbiens am Tag der Auszahlung des Schadens im Dinargegenwert berechnet.

Artikel 18.

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach der Verkündung im "Amtsblatt der Republik Serbien" in Kraft.

05 Nr. 110-3532/2010

Belgrad, den 13. Mai 2010

Regierung

Präsident, Dr. Mirko Cvetkovic, e.h.